

Konservierung und Restaurierung

Curriculum

Diplomstudium

Dauer: 10 Semester

Studienkennzahl: 588

Version: Wintersemester 2014/15

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL) Stück 10, 2013/14
(02.04.2014)

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

§ 1. Qualifikationsprofil

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung bereitet die Studierenden auf ein sich kontinuierlich veränderndes und erweiterndes Tätigkeitsfeld der akademischen Restauratorin/des akademischen Restaurators vor.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, entsprechend den berufsethischen Standards¹ eigenverantwortlich Untersuchungen sowie Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Kunst- und Kulturgütern durchzuführen. Die Kenntnis aktueller Methoden zur Prävention und Erhaltung sind dafür Voraussetzung. Gleichzeitig werden die Studierenden dazu angeleitet, konservierungswissenschaftliche Forschung zu betreiben und mit anderen Fachgebieten interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

Das Studium vermittelt die international anerkannten Qualitätskriterien² für die Entwicklung langfristiger und nachhaltiger Erhaltungsstrategien. Dafür bilden die Konservierungswissenschaften, Naturwissenschaften sowie die Geisteswissenschaften die Basis. Theoretische und praktische Inhalte werden im Studienverlauf gleichwertig behandelt und aufeinander abgestimmt. Individuelle Schwerpunktsetzungen werden nach Maßgabe ermöglicht. Internationale Kooperationen und Projekte dienen darüber hinaus zur Erweiterung der fachlichen Kompetenzen.

Die Absolventinnen/die Absolventen der Studienrichtung zeichnen sich durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Kunst und Kulturgut und eine methodisch-strukturierte Vorgehensweise in der Ausübung ihrer Tätigkeit aus. Sie sind in der Lage, erarbeitete Strategien zu argumentieren und flexibel auf unterschiedlichste Anforderungen ihres Tätigkeitsfeldes zu reagieren.

§ 2. Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das positive Absolvieren einer kommissionellen Zulassungsprüfung.

(2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt zugleich mit der Abgabe einer Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben.

(3) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in drei Teile:

1. Beurteilung der von den Bewerberinnen/den Bewerbern vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben.
2. praktische Aufgaben und konservatorisch-restauratorische Übungen.
3. Prüfung aus dem Fachbereich Geisteswissenschaften und dem Fachbereich Naturwissenschaften.

(4) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt werden.

(5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Studierende, die ihr Studium bereits vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben.

(6) Die Deutschkenntnisse haben dem Niveau B2 im gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) zu entsprechen. Wird die Kenntnis der Deutschen Sprache nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 3. Inhalt, Umfang und akademischer Grad

(1) Das Diplomstudium Konservierung und Restaurierung ist laut § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) den künstlerischen Studienrichtungen zugeordnet und versteht sich als künstlerisches Studium mit hohem wissenschaftlichem Anteil.

(2) Das Diplomstudium umfasst 300 ECTS-Anerkennungspunkte, was einer Studiendauer von 10 Semestern entspricht. Damit verbunden sind 270 Semesterstunden beauftragte Lehre.

¹ E.C.C.O. - Professional Guidelines I - The Profession (2002), E.C.C.O. - Professional Guidelines II - Code of Ethics (2003) und E.C.C.O. - Professional Guidelines III - Conservation education (2004).

² ENCoRE Clarification Paper (2001) und European Qualification Framework (2011).

(3) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad Magister oder Magistra der Künste (Magister/Magistra artium, Mag.art.) verliehen.

(4) Gemäß dem European Qualification Framework (EQF) ist das fünfjährige Diplomstudium entsprechend dem Level 7 (Master Degree) konzipiert.³

§ 4. Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung besteht aus zwei Studienabschnitten. Die genaue Aufteilung der Fächer nach Semesterstunden und ECTS ist im Anhang dargestellt.

(2) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Pflichtfächern und umfasst 60 Semesterstunden/60 ECTS:

1. Zentrales künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis I-II (36 Semesterstunden/36 ECTS)
2. Konservierungswissenschaften – Restaurierung (10 Semesterstunden/10 ECTS)
3. Naturwissenschaften (8 Semesterstunden/8 ECTS)
4. Geisteswissenschaften (6 Semesterstunden/6 ECTS)

(3) Der zweite Studienabschnitt besteht aus einer Diplomarbeit im Umfang von 0 Semesterstunden/30 ECTS, freien Wahlfächern im Ausmaß von 27 Semesterstunden/27 ECTS und folgenden Pflichtfächern im Ausmaß von 183 Semesterstunden/183 ECTS:

1. Zentrales künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis III-IX (126 Semesterstunden/126 ECTS)
2. Konservierungswissenschaften – Restaurierung (24 Semesterstunden/24 ECTS)
3. Naturwissenschaften (18 Semesterstunden/18 ECTS)
4. Geisteswissenschaften (15 Semesterstunden/15 ECTS)

(4) Studierende im ersten Studienabschnitt sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes zu belegen. Davon ausgenommen ist das zentrale künstlerische Fach.

(5) Das Studium wird maßgeblich durch das zentrale künstlerische Fach „Zentrales Künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis“ charakterisiert.

(6) Das Zentrale Künstlerische Fach – konservatorisch-restauratorische Praxis bietet vier Fachbereiche: Die Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil.

(7) Die Studierenden sind verpflichtet, ab dem zweiten Studienabschnitt einen der vier Fachbereiche zu wählen. Eine zusätzliche individuelle Schwerpunktsetzung ist innerhalb der Fachbereiche möglich (z. B. Konservierung und Restaurierung von archäologischem oder zeitgenössischem Kunst- und Kulturgut).

(8) Es wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die allgemeine Kenntnisse über den Stand der Disziplin und/oder vertiefende Kenntnisse in den Pflichtfächern vermitteln.

§ 5. Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Prüfungen aus den Pflichtfächern und den freien Wahlfächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiterinnen/den Leitern der Lehrveranstaltung abgehalten. Die Prüfungsinhalte, Prüfungsmethoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können mündlich und/oder schriftlich abgehalten werden.

(4) Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach bestehen aus einer laufenden Beurteilung der während des gesamten Semesters erbrachten Studienleistungen sowie einer zusammenfassenden Prüfung zu Semesterende. Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen beide Teile positiv abgeschlossen werden.

³ Darauf wird im englischen Diploma Supplement, das zusätzlich zum Diplomzeugnis von der Universität für angewandte Kunst vergeben wird, hingewiesen.

Diese Prüfung dient im ersten Studienabschnitt dem Nachweis von Grundkenntnissen der Konservierung und Restaurierung aus den angebotenen vier Fachbereichen, auch um die Eignung der Studierenden für die jeweiligen Fachbereiche zu erkennen. Im zweiten Studienabschnitt dient sie dem Nachweis von vertieften Kenntnissen im gewählten Fachbereich.

(5) Eine positive Beurteilung einer Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach setzt jedenfalls eine Anwesenheit von mindestens 80% der vorgesehenen Lehreinheiten voraus.

(6) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des Zentralen Künstlerischen Faches – konservatorisch-restauratorische Praxis ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung.

§ 6. Diplomprüfung und Diplomarbeit

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus den im ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungen aus den Pflichtfächern.

(2) Die zweite Diplomprüfung besteht aus den im zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungen aus den Pflichtfächern und der künstlerischen Diplomarbeit.

(3) Die künstlerische Diplomarbeit umfasst einen konservatorisch-restauratorischen Praxisteil und einen schriftlichen- konservierungswissenschaftlichen Teil, der den Praxisteil reflektiert und ergänzt.

(4) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem gewählten Fachbereich im zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.

(5) Die Studierende/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder ein Thema aus zwei Vorschlägen der Betreuerin/des Betreuers auszuwählen.

(6) Voraussetzungen für die positive Beurteilung der Diplomarbeit sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss des vereinbarten konservatorisch-restauratorischen Praxisteils.
2. Der erfolgreiche Abschluss des schriftlich-konservierungswissenschaftlichen Teils.⁴

(7) Der konservatorisch-restauratorische Praxisteil und der schriftliche konservierungswissenschaftliche Teil sind getrennt zu beurteilen und in einer Gesamtnote zusammenzufassen. Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen beide Teile positiv abgeschlossen werden.

(8) Der/die Studierende ist laut § 83 Abs. 1 UG berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen. Diese sind: Konservierungswissenschaften - Restaurierung, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften.

§ 7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2014 in Kraft und ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden des Studiums der Konservierung und Restaurierung anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben unberührt.

⁴ Der schriftlich-konservierungswissenschaftliche Teil muss mit eingearbeiteten Korrekturen in fünffacher Ausfertigung und digital auf CD in dreifacher Ausfertigung bei der Institutsvorständin/dem Institutsvorstand vorliegen.

ANHANG: Aufteilung der Fächer nach Semesterstunden und damit verbundenen ECTS

1. Studienabschnitt		60 ECTS	
	SemStd	ECTS	
Zentrales künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis	36	36	
Zentrales künstlerisches Fach I-II	36	36	
Konservierungswissenschaften - Restaurierung	10	10	
Einführung in die Konservierungspraxis I-II	4	4	
Historische Technologie - Maltechnik	2	2	
Aktzeichnen / Naturstudium	2	2	
Fotodokumentation in der Restaurierung	2	2	
Naturwissenschaften	8	8	
Chemische Grundlagen	3	3	
Einführung in die Werkstoffkunden	4	4	
Laborpraxis, Health & Safety	1	1	
Geisteswissenschaften	6	6	
Kunstgeschichte (Zyklus) I-II	4	4	
Kunsthistorisches Proseminar	2	2	
2. Studienabschnitt		240 ECTS	
	SemStd	ECTS	
Zentrales künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis	126	126	
Zentrales künstlerisches Fach III-IX	126	126	
Diplomarbeit	0	30	
Konservierungswissenschaften – Restaurierung	24	24	
Präventive Konservierung	6	6	
Konservierungstechnologisches Seminar	4	4	
Historische Technologie	4	4	
Theorie und Praxis der Denkmalpflege	2	2	
Ausstellungs- und Sammlungsbetreuung	2	2	
Konservierungswissenschaftliches Arbeiten	2	2	
Aktzeichnen / Naturstudium	2	2	
Dokumentation in der Restaurierung	2	2	
Naturwissenschaften	18	18	
Binde- und Klebmittel in der Restaurierung	4	4	
Instrumentelle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung	3	3	
Werkstoffkunde	2	2	
Lösungsmittel in der Restaurierung	2	2	
Untersuchungstechnisches Praktikum	2	2	
Farbenchemie	2	2	
Grundlagen der Pigment- und Bindemittelbestimmung	2	2	
Farbenlehre	2	2	

Geisteswissenschaften	15	15
Kunst- und Kulturgeschichte	7	7
Kunstgeschichte (Zyklus) III-IV	4	4
Ikonographie und Stilkunde	2	2
Übung vor Originalen	2	2
<hr/>		
Freie Wahlfächer	27	27